



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lojpeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 25, Nummer 8, Peitz, den 31.08.2016

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lojpeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung

Seite 2

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte
(Anlagen 1 bis 4)

Seite 2

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 16.08.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 12.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Ehrung/Bezug	Repräsentationsaufgaben	Höchst-betrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:		
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag		30
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag		30
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit		30
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:		
- 40./50./60./65. Geburtstag		30
- Hochzeit, Silberhochzeit		30
- 25./40./50. Dienstjubiläum		30
- Ausscheiden wegen Altersrente		30
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:		
- Eröffnung		30
- 10-jähriges Jubiläum		30
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen		30
(4) Vereinsjubiläen:		
- durch 10 teilbare Jubiläen		30

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 12.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2016

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes

vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 16.08.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 26.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Ehrung/Bezug	Repräsentationsaufgaben	Höchst-betrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:		
- 70./75./ 80./85./90./95.		25
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag		40
- Goldene Hochzeit		30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit		40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:		
- Gemeindevertreter		15
- 50./60./70. Geburtstag		25
- Hochzeit, Silberhochzeit		30
- 25./40./50. Dienstjubiläum		25
- Ausscheiden wegen Altersrente		35
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:		
- Eröffnung		25
- 10-jähriges Jubiläum		25
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen		35
(4) Vereinsjubiläen:		
- ab dem 10. Jubiläum und durch 5 teilbare Jubiläen		30
(5) Verleihung der „Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Heinersbrück“		
- verdiente Persönlichkeiten		20

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2016

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), sowie § 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft am 01.11.2015, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 11.08.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer beschlossen:

§ 1

Die Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 21.08.2014, wird wie folgt neu gefasst:

Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer

Repräsentationsaufgaben	Höchstbetrag/Euro
Ehrung/Bezug	
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag	40
- ab 100. Geburtstag jährlich	40
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	25
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10-jähriges Jubiläum	25
- durch 25 und durch 10 teilbare Jubiläen	40
(4) Vereinsjubiläen:	20
- durch 5 teilbare Jubiläen	

(5) Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen, Gruppen, oder Persönlichkeiten der Gemeinde zur Einwohnerversammlung und/oder zu besonderen Anlässen auf Beschluss der GV.

Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde der Gemeinde und einem Präsent.

Anträge/Vorschläge zur Ehrung können von Vereinen oder Einwohnern jeweils bis zum 31. Oktober an die Gemeindevertretung gerichtet werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 21.08.2014, außer Kraft.

Peitz, den 12.08.2016

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

**Satzung der Gemeinde Tauer
 zur Erhebung von Elternbeiträgen
 für die Inanspruchnahme eines Platzes
 in einer Kindertagesstätte**

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S 1802),
- § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 21) und

- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeinde Tauer in ihrer Sitzung am 11.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Tauer befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Tauer. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen.

§ 2**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Einzelne Fehltage des Kindes im Monat beeinflussen die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages nicht.
- (5) Wenn aufgrund von Schließtagen die Kita mindestens 2 zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.
- (6) Sollte aufgrund von Schließtagen eine Gastbetreuung in einer anderen Kita im Bereich des Amtes Peitz in Anspruch genom-

men werden, sind die Beiträge gemäß Satzung des jeweiligen Trägers von den Personensorgeberechtigten/Eltern zu zahlen.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(9) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(10) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4

Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort),
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung),
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigt ist gem. § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind wie folgt:

1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tariftabelle
2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
3. Kind (Zählkind) und jedes weitere - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 5) ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang

- bis 4 Stunden
- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden
- bis 10 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 20 Stunden
- bis 30 Stunden
- bis 40 Stunden
- bis 50 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang

- bis 2 Stunden
- bis 4 Stunden
- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 10 Stunden
- bis 20 Stunden
- bis 30 Stunden
- bis 40 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang

- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden
- bis 10 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang

- bis 4 Stunden
- bis 6 Stunden
- bis 8 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und eine Erkrankung des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. Auf Antrag kann die zusätzliche Betreuungszeit über die 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr hinaus genutzt werden. Die Entscheidung trifft der Träger.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden,

so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des positiven Jahreseinkommens (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:
 - Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen
2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:
 - Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern
 - Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
 - Leistungen nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich
3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:
 - Kindergeld
 - BAföG eines in der Familie lebenden Kindes
 - Darlehensanteil des BAföG

(2) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Werbungskosten nach § 9a EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltungspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Verringert sich das Einkommen kann auf Antragstellung das Einkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung des angegebenen Jahreseinkommens im Folgejahr und gegebene Falls eine Korrektur der gezahlten Elternbeiträge des Vorjahres.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kind, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl

I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Bafög
- Nachweise über Krankengeld
- lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahme-monats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Vorjahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihre Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

(1) Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Tauer festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/Kündigung

(1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides zu leisten.

(3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Tauer.

(4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.

Anlagen 2 bis 4

der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, gültig ab 01.06.2016

Anlage 2**Besucherkinder (gem. § 4 Abs. 4)**

	Kindertagesstätte	Kindergarten
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro
bis 10 Std. täglich	11,00 Euro	8,00 Euro

Hort

bis 4 Std. täglich	1,50 Euro
bis 6 Std. täglich	3,50 Euro
bis 8 Std. täglich	5,50 Euro

Anlage 3**zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gem. § 4 Abs. 5)**

Innerhalb 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr

	Kindertagesstätte	Kindergarten	Hort
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro

Über 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr

	Kindertagesstätte	Kindergarten	Hort
pro Stunde	3,00 Euro	2,50 Euro	2,00 Euro

Anlage 4**Volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)**

anhand des Haushalts 2014

Altersgruppe/Vertragszeit**Gesamtkosten pro Kind/Monat/Euro**

KK bis 6 Std./Tag	735,07 Euro
KK über 6 Std./Tag	885,31 Euro
KG bis 6 Std./Tag	443,43 Euro
KG über 6 Std./Tag	514,13 Euro
Hort bis 4 Std./Tag	324,12 Euro
Hort über 4 Std./Tag	381,57 Euro

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 13. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 12.09.2016 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, OASE 99.

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 100. Beratung des Kreissenioresrates vom 01.08.2016
4. Vorbereitung der Seniorenkirmes am 06.10.2016 im Christenhof Tauer
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 12.08.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -
Do., 01.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Grieben, Gemeindezentrum

Di., 06.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum,
Dorfstraße 31 A

Mi., 07.09.

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur
der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum
19:30 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Ost, HdG

Do., 08.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Mi., 14.09.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Ratssaal

Fr., 16.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
OT Turnow, Gemeindezentrum

Mo., 19.09.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Schulstraße 8, Bedum-Saal

Di., 27.09.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindezentrum/Feuerwehr
19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

18. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 05.07.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/067/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Peitzer Straße an den Bieter 1 (Firma ULT Guben).

Beschluss: Hei/BA/068/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, der Vergabe von Planungsleistungen zum Umbau des Hortgebäudes Hauptstraße 2 a in Heinersbrück an das Architektur- und Planungsbüro, R. Furchner, Lutherstraße 9, 03185 Peitz zuzustimmen.

Beschluss: Hei /BA/069/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Umbau der Heizungsanlage für das Gemeindezentrum Hauptstraße 2 in

Heinersbrück in Verbindung mit der Umstellung des Energieträgers von Öl auf Gas (Flüssiggas). Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe der dafür erforderlichen Leistungen vorzubereiten. Die Heizbereitschaft ist bis 15.09.16 abzusichern.

Beschluss: Hei/BA/070/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, das Vorhaben „Energetische Sanierung der Turnhalle und Umbau zu einer Mehrzweckhalle“ weiter zu verfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Finanzierung in den künftigen Haushaltsplänen der Gemeinde darstellen lässt.

**19. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde
am 07.07.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/101/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Cottbuser Straße an den Bieter 4 (EUROVIA GmbH NL Cottbus).

Beschluss: Jae/BA/103/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Kanalarbeiten im Ortsteil Drewitz an den Bieter Nr. 1 (Verdie GmbH Turnow).

Kenntnisnahme: Jae/BA/102/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die Unterlagen zur 1. Änderung zum Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben der Wasserversorgungsanlage Eilenzfließ“ zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/OA/105/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt unter der Voraussetzung einer hundertprozentigen Förderung die Instandsetzung der Kriegsgräberstätte Jänschwalde-Dorf mit den Vorschlägen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/104/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung eines Wertgutachtens für das Grundstück Jänschwalde, Hauptstraße 1 mit bestehendem Gebäude und den Flurstücken 3/2, 4/2 und 8/2, Flur 3 in der Gemarkung Jänschwalde zur Vorbereitung des Erwerbs dieses Grundstücks durch die Gemeinde Jänschwalde. Die Kosten für das Gutachten werden durch die Gemeinde Jänschwalde getragen.

**14. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
am 08.07.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/051/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 1: Elektro/Blitzschutz/Installation zum Vorhaben Energetische Sanierung Ärzte- und Wohnhaus Turnow in der Gemeinde Turnow-Preilack an Bieter Nr. 1 (elmak GmbH).

Beschluss: TuP/BA/052/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 5: Maurerarbeiten zum Vorhaben Energetische Sanierung Ärzte- und Wohnhaus Turnow in der Gemeinde Turnow-Preilack an Bieter Nr. 2 (Baugeschäft Matuschka).

Beschluss: 5/14/09/16

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass das vorliegende Konzept wie besprochen weiter verfolgt und der Bauantrag für den Jugendclub Preilack gestellt werden soll.

**17. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen
am 14.07.2016**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/039/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 1: WDVS-Fassade (Gerüstbau) zum Bauvorhaben 1. BA - Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Begegnungszentrum „Goldener Drache“ Drachhausen, an Bieter Nr. 3 (Bauunternehmen Manuela Pöschick GmbH).

Beschluss: Dra/BA/040/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 2: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten zum Bauvorhaben 1. BA - Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Begegnungszentrum „Goldener Drache“ Drachhausen, an Bieter Nr. 4 (Dachdeckermeister Marko Rex aus Jänschwalde).

Beschluss: Dra/BA/041/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 3: Fenster- und Türbauarbeiten zum Bauvorhaben 1. BA - Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Begegnungszentrum „Goldener Drache“ Drachhausen (Nebenangebot), an Bieter Nr. 1 (Bautechnik Marko Michelka aus Turnow)

Beschluss: Dra/BA/042/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 5: Malerarbeiten zum Bauvorhaben 1. BA - Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Begegnungszentrum „Goldener Drache“ Drachhausen, an Bieter Nr. 1 (Brillant Maler- und Service GmbH aus Peitz).

Beschluss: Dra/BA/043/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Los 6: Elektroarbeiten zum Bauvorhaben 1. BA - Energetische Sanierung des Gebäudekomplexes Begegnungszentrum „Goldener Drache“ Drachhausen, an Bieter Nr. 2 (Fa. Gruneisen Elektro GmbH aus Peitz).

Beschluss: Dra/BA/037/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt für die Dorfstraße (L 50) von der Einmündung Aue bis zur Einmündung Sportplatz folgendes Bauprogramm:
- Neuinstallation einer LED-Leuchte am vorhandenen Mast (Storchennest) sowie die Errichtung einer neuen LED-Leuchte zwischen Einfahrt Heide und Einfahrt zum Sportplatz.

Beschluss: Dra/BA/038/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt für den Bereich Einfahrt „Zum Sportplatz“ bis zur Einfahrt „Wasserwerkstraße“ folgendes Bauprogramm:
- Neuinstallation einer LED-Leuchte linksseitig von der L50 kommend in Richtung Sportplatz.

Beschluss: Dra/BA/044/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Abschnittsbildung für die Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung der L 50 in der Gemeinde Drachhausen. Abschnittsanfang: Einmündung Aue
Abschnittsende: Einmündung Sportplatz

Beschluss: Dra/BA/045/2016

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Abschnittsbildung für die Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung der Anliegerstraße am Sportplatz in der Gemeinde Drachhausen.
Abschnittsanfang: Einmündung Sportplatz
Abschnittsende: Einmündung Wasserwerkstraße

14. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 18.07.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/086/2016

Der Amtsausschuss beschließt, die Zuwendungen in Höhe von 250 Euro durch die Vattenfall Europe Generation AG für die Ortswehr Drachhausen in Anspruch zu nehmen.

Beschluss: AP/KÄ/087/2016

Der Amtsausschuss beschließt, die Zuwendungen in Höhe von 250 Euro durch die Vattenfall Europe Generation AG für die Ortswehr Radewiese in Anspruch zu nehmen.

Beschluss: AP/OA/086/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, die Geldspende in Höhe von 500 Euro durch die Vattenfall Europe Generation AG für die Ausrichtung des „Tages der Vereine“ anzunehmen.

Beschluss: AP/OA/088/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den schrittweisen Umbau der Mosaik-Grundschule zum inkludierten Schulstandort im Amt Peitz.

Beschluss: AP/BA/084/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen, Hochbau für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung für das Feuerwehrgerätehaus Turnow, an das Architekturbüro Sonke in Turnow zu vergeben.

Beschluss: AP/BA/085/2016

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen, Fachplanung für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung für das Feuerwehrgerätehaus Turnow an das Ingenieurbüro Humpal & Wonneberger aus Cottbus zu vergeben.

20. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 19.07.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/074/2016

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt die Unterlagen zum Antrag auf Wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“, 1. Tektur mit Hinweisen und Ergänzungen gemäß Anlage zum Protokoll, zur Kenntnis.

Beschluss: Tei/BA/076/2016

Die Gemeinde Teichland nimmt den Inhalt der Potenzialanalyse zu Kenntnis und beschließt die Selbstbindung für den Bereich der Gemeinde Teichland.

Beschluss: Tei/BA/075/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, der beantragten Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitpark Teichland“, die Überschreitung der Grundflächenzahl und der Baugrenze, als Einzelfall zuzustimmen.

Es ist darauf zu achten, dass die zwischen der Straße und dem Baufeld liegenden Versorgungsleitungen nicht berührt werden.

Beschluss: Tei/BA/077/2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland ist mit der Errichtung eines Fitnessparcours einverstanden und stimmt der vorliegenden Vereinbarung zu. Die finanziellen Mittel der jährlichen TÜV-Abnahmen werden in dem entsprechenden Haushalt eingestellt.

11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 25.07.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/139/2016

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Brückenreparaturarbeiten an der Brücke PEI 04 an den Bieter 2 (Firma Hannusch, Drachhausen) mit dem Alternativangebot.

Beschluss: SP/BA/136/2016

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Brückenreparaturarbeiten an der Brücke PEI 05 an den Bieter 1 (Firma ULT, Guben).

Beschluss: SP/BA/140/2016

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Straßenreparaturarbeiten, Ziegelstraße - 2. Teilabschnitt an Bieter Nr. 1 (Verdie GmbH, Turnow).

Beschluss: SP/BA/138/2016

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Planungsleistungen zur Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das geplante „Kultur-Kino“ an das Unternehmen Project M GmbH, Gurlittstraße 28 in 20099 Hamburg zu vergeben.

14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 27.07.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/130/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den neu gefassten Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH.

Beschluss: SP/OA/142/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung des Winterdienstvertrages mit der Verdie-GmbH für ein Jahr.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/131/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Flurstücks 34/4, Flur 11 in der Gemarkung Peitz an die Antragstellerin Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH.

Beschluss: SP/BA/135/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 177 qm aus dem Flurstück 193/2 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz auf der Grundlage der besonderen Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet vom 31.12.2015 an die Firma Bestattungen Scheider GbR.

Der Kaufpreis beträgt 23,00 Euro/qm x 177 qm (Bauland/Quartier 2B).

Evtl. Wertausgleiche nach Feststellung der exakten Flächen werden nach der Auflassungsverhandlung durchgeführt. Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Sprechstunden im Haus der Generationen: 28.09.2016, 19:00 Uhr Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035607 358
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Sprechstunden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 14.09.2016, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.09.2016

